

Handreichung zur Erstellung der Ganztagsausbaustatistik

Stand: 17.02.2025

I. Allgemein

Die Ganztagsausbaustatistik wird durchgeführt, um in Baden-Württemberg eine einheitliche statistische Erfassung der Inanspruchnahme von Bildungs- und Betreuungsangeboten an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und Einrichtungen im Sinne des § 8b Schulgesetz, an Horten und an Horten an der Schule sowie sonstigen nach § 45 SGB VIII betriebserlaubten Angeboten für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die Klasse 5 zu erreichen.

Bisherige Erfassungen erfolgen getrennt, je nachdem, ob es sich um schulische, schulnahe oder außerunterrichtliche Ganztagsangebote handelt. Für Entscheidungen über einen eventuellen Ausbau oder die Schaffung weiterer Bildungs- und Betreuungsangebote ist die systematische Erfassung der Inanspruchnahme der o.g. Bildungs- und Betreuungsangebote und deren Umfang unerlässlich; Doppelzählungen und Nichterfassungen sollen dabei vermieden werden. Die für die Ganztagsausbaustatistik notwendigen Daten liegen sowohl bei den Schulen, als auch bei außerunterrichtlichen Einrichtungsträgern vor, regelmäßig aber nicht bei einem von ihnen vollständig. Von daher ist eine Zusammenführung der auf dieselbe Schülerin bzw. denselben Schüler bezogenen Daten und deren Abgleich erforderlich, um insbesondere Doppelzählungen zu vermeiden. Diesem Datenabgleich dienen die Hilfsmerkmale und die daraus ermittelte temporäre Identifikationsnummer.

Im Folgenden werden die von den Schulen bzw. außerunterrichtlichen Einrichtungsträger erhobenen Erhebungs- und Hilfsmerkmale erläutert. Im letzten Abschnitt erfolgt die Unterrichtung nach § 16 Landesstatistikgesetz (LStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 /679 (DS-GVO).

II. Hinweise zur Erstellung für die Schulen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs:

Bei der Erhebung handelt es sich um eine Statistik auf der Basis von Individualdaten. Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder in allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen des Primarbereichs (Grundschule einschl. Grundschule im Verbund, Freie Waldorfschule, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren).

Zu berücksichtigende Kinder

Alle Kinder, die am Stichtag 1. März die Klassenstufen 1 bis 4 besuchten sowie Kinder, die eine Vorbereitungsklasse (VKL) besuchen. Nicht zu berücksichtigen sind Kinder in Grundschulförderklassen.

Meldung je Dienststelle

Stamm- und Außenstellen sind nicht getrennt zu melden, es erfolgt eine Meldung je Dienststelle. Schulverbünde geben die Daten nicht getrennt nach Schulart an.

Wochenstunden

Die Angaben zu den Wochenstunden beziehen sich auf die Woche des Stichtags. Liegt der Stichtag in den Schulferien, sollen sich die Angaben auf den laufenden Schulbetrieb vor Ferienbeginn beziehen. Sondersituationen am 1. März (z.B. Krankheit des Kindes) sind nicht zu berücksichtigen, sondern der reguläre Schulbetrieb.

Merkmal „Klassenstufe“:

Für jedes Kind ist die jeweilige Klassenstufe (1 bis 4) anzugeben.

Kinder in VKL-Klassen sowie in MUSP-Klassen (muttersprachlicher Unterricht) sind der Klassenstufe „9“ zuordnen. Kinder in jahrgangsübergreifenden Regelklassen sind der Klassenstufe zuordnen, nach deren Bildungsplan sie überwiegend unterrichtet werden.

Hinweis für Schulen, die die Schulverwaltungssoftware ASV-BW nutzen:

Für die Erhebung der Daten zu diesem Merkmal wurde in ASV-BW eine Datenexportfunktion bereitgestellt. Bitte beachten Sie hierzu die separate Handreichung.

Merkmal „Pflichtwochenstunden nach Stundentafel inklusive Pausenzeiten (in Zeitstunden)“:

Für alle Kinder anzugeben sind die wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel plus Pausenzeit. Anzugeben ist somit die wöchentliche Verweildauer des Kindes im verpflichtenden Unterricht inklusive Pausenzeiten.

Die Angabe erfolgt in Zeitstunden mit einer gerundeten Nachkommastelle. 45 Minuten müssen umgerechnet werden. Es sind Angaben zwischen 5 und 50 Stunden möglich.

Beispiel: Kind A hat jeden Tag 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Zudem gibt es Pausenzeiten à 45 Minuten täglich. Der Unterricht (inklusive Pausenzeiten) beginnt um 08:15 Uhr und endet um 12:45 Uhr. Dies entspricht 4,5 Zeitstunden pro Tag. Bitte geben Sie bei einer Fünftagewoche 22,5 Stunden als Unterrichtswochenstunden an

Hinweis für Schulen, die die Schulverwaltungssoftware ASV-BW nutzen:

Für die Erhebung der Daten zu diesem Merkmal wurde in ASV-BW eine Datenexportfunktion bereitgestellt. Für Grundschulen einschl. Grundschulen im Verbund werden Werte vorbelegt (nicht für SBBZ). Diese können von der Schule bei Bedarf abgeändert werden. Bitte beachten Sie hierzu die separate Handreichung.

Merkmal „Anzahl der Wochenstunden, die das Kind insgesamt im Ganzttag inklusive des Unterrichtes verbringt“:

Für Kinder in Ganzttagsschulen ist außerdem die Anzahl der Wochenstunden anzugeben, die das Kind insgesamt in Angeboten des Ganztags verbringt. Gemeint ist die gesamte Verweildauer des Kindes im Unterricht sowie aller außerunterrichtlicher Betreuungsangebote inklusive aller Pausenzeiten, welche im Rahmen des Ganztags angeboten werden. Hierunter zählen alle schulischen Angebote, auch offene Angebote, die von Schülern/-innen freiwillig bzw. nach vorheriger Anmeldung an der jeweiligen Ganzttagsschule, wahrgenommen werden.

Hier sind die Kinder aller Ganzttagsschulen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese vom Kultusministerium genehmigt sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Betreuungsform teilgebunden, vollgebunden oder offen ist.

Es sind Angaben zwischen 5 und 60 Stunden möglich.

Bitte nicht angeben: Kinder in Verlässlicher Grundschule (einschl. Früh- und Spätbetreuung), ergänzenden Angeboten an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen, Hort an der Schule, sonstigen Betreuungsangeboten (z. B. flexible Nachmittagsbetreuung) oder in Schulen mit Schülerheim.

Hier sind von allen Schulen, auch von denjenigen, die ASV-BW nutzen, manuelle Eintragungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierzu die separate Handreichung für ASV-Schulen.

Hilfsmerkmale

Als Hilfsmerkmale werden benötigt:

Vorname und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes

Aus diesen Hilfsmerkmalen wird eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden (Schulen und außerunterrichtliche Betreuungseinrichtungen) Datenzusammenführung je Kind gebildet.

Daneben ist die Angabe von Namen, Anschrift und Kontaktdaten der Schule für evtl. Rückfragen erforderlich.

Schließlich wird für jede Schule der Dienststellenschlüssel und für jedes Kind eine Fallnummer benötigt, die wie folgt automatisiert gebildet wird:

- Bei Schulen mit Schulverwaltungssoftware ASV-BW: Im strukturierten Datenexport wird aus der Dienststellennummer und der Schüler-Stamm-ID aus ASV-BW automatisch eine Fallnummer für jedes Kind gebildet.
- Bei Schulen ohne ASV:
Für jeden angelegten Kind-Datensatz wird systemseitig im Hintergrund eine fortlaufende Fallnummer auf Organisationsebene generiert.

III. Hinweise zur Erstellung für außerunterrichtliche Einrichtungsträger

Abgrenzung des Erhebungsbereichs:

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder in allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen des Primarbereichs (Grundschule einschl. Grundschule im Verbund, Freie Waldorfschule, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren), die zum Stichtag 01. März **vor und/oder nach dem Unterricht freiwillig an einem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot nach vorheriger Anmeldung teilnehmen.**

Nicht einzutragen ist das Angebot der Ganztagschule (Betreuungsform teilgebunden, vollgebunden oder offen).

Wochenstunden

Die Angaben zu den Wochenstunden beziehen sich auf die vertraglich vereinbarten Wochenstunden zum Stichtag 1. März 2025.

Merkmal „Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots“:

Bei Kindern, die Angebote wahrnehmen ist anzugeben, um welche Art des außerunterrichtlichen Betreuungsangebots es sich handelt: Die Angebotsarten werden dabei nach dem Schlüssel B mit den Schlüsselnummern 3 und 4 unterschieden.

Angabe von *Schlüssel B3*: Kindertageseinrichtungen, Horte und Horte an der Schule mit Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

Horte und Horte an der Schule sind Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter im Sinne von § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII durch die zuständige Behörde eine Betriebserlaubnis erhalten haben. Die Einrichtung dieser Betreuungsangebote sowie die Teilnahme daran sind freiwillig.

Angabe von *Schlüssel B4*: Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 8b SchG

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen mit entsprechender gesetzlicher Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht (§ 8b in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SchG), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen.

Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung dieser Betreuungsangebote sowie die Teilnahme daran sind freiwillig. Hierzu zählen z. B. Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule (einschl. Früh- und Spätbetreuung) und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (inklusive ergänzende Angebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen, ergänzende Angebote in Schulen mit Schülerheim).

Merkmal „Anzahl der vertraglich vereinbarten Wochenstunden außerunterrichtlicher Betreuungsangebote einschließlich der Pausenzeiten“:

Für Kinder in Betreuungsangeboten ist hier die **Anzahl der Wochenstunden** anzugeben, die das Kind insgesamt in Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung nach vorheriger Anmeldung verbringt. Gemeint ist die gesamte Verweildauer des Kindes im Betreuungsangebot inklusive aller Pausenzeiten. Die Angabe erfolgt in **Zeitstunden** ggf. mit einer gerundeten Nachkommastelle. 45 Minuten

müssen umgerechnet werden. Es gelten die (vertraglich) vereinbarten Wochenstunden, auch wenn diese vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweichen.
Nimmt ein Kind mehrere verschiedene Angebote in Anspruch, so sind die Wochenstunden für jedes Angebot getrennt anzugeben.

Es sind Angaben zwischen 0,5 und 50 Stunden möglich

Hilfsmerkmale

Als Hilfsmerkmale werden benötigt:

Vorname und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum des Kindes

Aus diesen Hilfsmerkmalen wird eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden (Schulen und außerunterrichtliche Einrichtungsträger) Datenzusammenführung je Kind gebildet.

Daneben ist die Angabe von Namen, Anschrift und Kontaktdaten des außerunterrichtlichen Einrichtungsträgers für evtl. Rückfragen erforderlich.

Schließlich werden für jeden außerunterrichtlichen Einrichtungsträger eine Kennnummer und für jedes Kind eine Fallnummer benötigt. Sie werden fortlaufend im Hintergrund automatisch generiert.

IV. Unterrichtung nach § 16 Landesstatistikgesetz (LStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 /679 (DS-GVO)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist es, die Verpflichtungen des Landes aus §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII zu erfüllen und eine Grundlage für eine datenbasierte Planung einer flächendeckenden Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung sowie einen dafür notwendigen Ausbau derartiger Bildungs- und Betreuungsangebote zu erhalten. Die Daten werden insbesondere aufgrund des ab 2026 gesetzlich festgelegten Rechtsanspruchs auf Förderung von Grundschulern der Klassen eins bis vier in einer Tageseinrichtung ab Schuleintritt benötigt. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von 8 Stunden und gilt auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts einschließlich Angeboten der Ganztagschulen als erfüllt. Erfasst wird die Klassenstufe jedes Kindes, die Anzahl an Wochenstunden, die es in Angeboten verbringt sowie die spezifische Art der Angebote. Es handelt sich um eine Vollerhebung, die erstmals für das Jahr 2025 jährlich zum Stichtag 1. März durchgeführt wird.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist § 115c Schulgesetz (SchG) und die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Ganztagsausbaustatistik (Ganztagsausbaustatistikverordnung) in Verbindung mit dem LStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 115c Absatz 2, 3 SchG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 115c Absatz 6 SchG in Verbindung mit § 13 LStatG. Auskunftspflichtig sind die Träger der Einrichtungen nach § 8b SchG, der Horte und der Horte an der Schule und die Leiterinnen oder Leiter der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Einrichtungen nach § 8b SchG, der Horte und der Horte an der Schule.

Die auskunftspflichtigen Stellen sind nach § 3 der Ganztagsausbaustatistikverordnung verpflichtet, das Verfahren KitaDataWebhouse für die elektronische Übermittlung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale zu nutzen, soweit dies möglich ist.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angehalten werden.

Nach § 20 LStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 Satz 1 LStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

Nach § 13 Absatz 5 LStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711 6375-0, E-Mail: info@kvjs.de

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 14 LStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 115c Absatz 8 SchG ist die Erhebungsstelle im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, für überregionale Zwecke oder Zwecke der Bildungsplanung oder für die Betreuungsbezuschussung die nach diesem Gesetz erhobenen statistischen Daten, nicht jedoch die Hilfsmerkmale nach § 115c Absatz 3 Nummer 2 SchG, an öffentliche Stellen zu deren Aufgabenerfüllung weiterzugeben. Insbesondere dürfen die Daten an das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und an das Statistische Landesamt weitergegeben und von diesen im Rahmen ihrer Aufgaben veröffentlicht werden.

Nach § 15 Absatz 4 LStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Vorname und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum und Fallnummer des Kindes und die Kennnummer bzw. der Dienststellenschlüssel der Auskunft gebenden Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Aus den Hilfsmerkmalen wird eine Identifikationsnummer zum Zweck der einrichtungsübergreifenden (Schulen und außerunterrichtliche Betreuungseinrichtungen) Datenzusammenführung je Kind gebildet. Diese Hilfsmerkmale werden nur zu diesem Zweck verwendet. Die Identifikationsnummer selbst wird keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes zulassen. Die Hilfsmerkmale nach Absatz 3 Nummer 2 und die Identifikationsnummern werden unverzüglich gelöscht, nachdem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowohl für die Ganztagsausbaustatistik als auch für die Statistik nach §§ 99 Absatz 7c, 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind.

Daneben ist die Angabe von Namen, Anschrift und Kontaktdaten der Auskunft gebenden Stelle für evtl. Rückfragen erforderlich. Diese Hilfsmerkmale dürfen gesondert aufbewahrt werden, solange sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden.

Die Fallnummer für jedes Kind dient der anonymisierten Zusammenführung der Datensätze.

Schulen, die die Schulverwaltungssoftware ASV-BW nutzen:

Im strukturierten Datenexport wird aus der Dienststellenummer und der Schüler-Stamm-ID aus ASV-BW automatisch eine Fallnummer für jedes Kind gebildet.

Schulen ohne ASV:

Für jeden angelegten Kind-Datensatz wird systemseitig im Hintergrund eine fortlaufende Fallnummer auf Organisationsebene generiert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der /des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Betroffenen, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des KVJS, Email: datenschutz@kvjs.de oder an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711 / 61 55 41 – 0, poststelle@lfdi.bwl.de als zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO).